

DGUF e.V. · An der Lay 4 · 54578 Kerpen-Loogh

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen  
und Wohnen  
Vorsitzender Hans-Willi Körfges, MdL  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

DGUF-Büro:   Telefon   06593 989642  
                  Telefax   06593 989643  
                  E-Mail    buero@dguf.de

www.dguf.de  
Twitter: @dguf1969  
Facebook: <https://www.fb.com/dguf1969>

Kerpen-Loogh, den 17. März 2022

**Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518**  
**Schriftliche Stellungnahme der Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF) zur Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18.03.2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Abgeordnete im Landtag von NRW,

wie auch im Rahmen der beiden zuvor eingebrachten Entwürfe zur Novellierung DSchG NRW bringt sich die DGUF als bundesweit tätige wissenschaftliche Fachgesellschaft für die mitteleuropäische Ur- und Frühgeschichte und als bundesweit größte NGO für die Archäologie in den aktuellen Anhörungsprozess ein. Unser Fokus liegt auf der Bodendenkmalpflege und dem Schutz des archäologischen Erbes. Dennoch möchten wir an erster Stelle festhalten, dass wir die umfassende Kritik der einschlägigen Fachgesellschaften und Vereine an der vorgesehenen Minderstellung der Fachämter für Baudenkmalpflege (z.B. hier: <https://denkmalschutz-erhalten.nrw/>) teilen: sie ist ein schwerer Fehler, sie schadet den Baudenkmalern in NRW und sie schadet dem Ansehen NRWs erheblich.

Nicht zuletzt sind wir befremdet über den Versuch, ein so wichtiges und weiterhin sehr umstrittenes Gesetz jetzt noch „kurz vor knapp“ durch den Landtag bringen zu wollen. Ebenso sind wir irritiert darüber, dass die DGUF trotz ihrer Expertise und ihres jahrelangen Engagements in NRW – einschließlich der von uns initiierten, weiterhin bundesweit unterschrittenstärksten Petition in Sachen Denkmalschutz im Jahr 2013 in NRW – nicht zur Anhörung eingeladen wurde.

Als mit Nordrhein-Westfalen eng verbundene NGO nehmen wir die von Ihnen verfolgte Zielsetzung wohlwollend zur Kenntnis. Als gute Aspekte erweisen sich in Ihrem Gesetzesvorhaben die Einführung des nachrichtlichen Systems für Bodendenkmäler (§ 5 Abs. 2 E-DSchG NRW), die Führung der Denkmalliste (§ 23 Abs. 7 S. 2 E-DSchG NRW) sowie die angestrebte, möglicherweise bereits umgesetzte Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für die Bodendenkmalpflege. Auch ihr Ziel der Stärkung der Bürgerbeteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements mit der gesetzlichen Verankerung eines Denkmalpflegepreises oder der Einrichtung eines Denkmalbeirates – auch

wenn sich dessen Aufgaben und Befugnisse dem Gesetzesentwurf nicht entnehmen lassen. Der bodendenkmalpflegerischen Praxis werden sie zum Schutz des archäologischen Erbes mit der Einführung des vermuteten Bodendenkmals, d. h. des begründeten Verdachts, gerecht, den Sie in **§ 2 (5)** einführen. Dieses wird zu mehr Rechtssicherheit genauso beitragen, wie die Aufnahme der Welterbestätten in **§ 2 (6)**. Das Rücksichtnahmegebot in **§ 3** ermöglicht eine moderne planungsorientierte Denkmalpflege und über vermutete Bodendenkmale in **§ 2 (5)** auch die Berücksichtigung von archäologischen Fundmeldungen und Fundstellen. Positiv nehmen wir auch die Stärkung des vorläufigen Schutzes in **§ (4) 1** durch die Neuformulierung zur Kenntnis. Bei der Fristenregelung ist zu berücksichtigen, dass die Dienststellen ausreichend ausgestattet sind – wir haben daran Zweifel. Die Einführung von *ipso lege* in **§ 5 (2)** und des Umgebungsschutzes auch für Bodendenkmäler in **§ 5 (3)** betonen beide Ihr Ziel des nachhaltigen Umgangs mit dem archäologischen Erbe. Dieses unterstützt auch die Neusetzung der Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht in **§ 6**.

Dennoch wenden wir uns mit der dringlichen Bitte an Sie, die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend zu berücksichtigen. Ein uns sehr wichtiger Aspekt ist das die Bodendenkmalpflege tragende bürgerschaftliche Engagement. So haben Sie in der Liste zu **§ 28 (2) 4** zwar die das bürgerschaftliche Engagement widerspiegelnden Heimatvereine und die berufliche Praxis abgebildet. Dieser Bereich wäre aber weiter zu fassen, da er von der akademischen Forschung über die die nordrhein-westfälische Bodendenkmalpflege mitprägende Firmenarchäologie bis hin zu archäologischen Vereinen, Fachverbänden oder Experten reicht. Sprich: obwohl der Gesetzesvorschlag den bundesweit kopfstärksten Denkmalrat schafft, sind wesentliche Akteure der NRW-Archäologie-Szene nicht berücksichtigt.

Ein anderer Aspekt ist die von Ihnen angestrebte klare Aufgabenteilung zwischen Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege, die im Kern nicht sachgerecht ist und eigentlich eher auf administrativer Ebene über Verwaltungsabsprachen zu lösen wäre. Vergleichbares gilt, wenn auch nicht im gleichen Maße für die Aufgabenzuordnung, die Sie in **§ 16** Meldepflicht regeln wollen. Hier wird es zum einen schon aufgrund der Absicherung der Beweislage zu einem erheblichen Dokumentationsaufwand kommen und bedarf in Absatz 4 der klaren Darlegung der Anordnungsberechtigten, auch wenn sicherlich für den Vollzug des Gesetzes die Unteren Denkmalschutzbehörden zuständig sind. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch **§ 16 Abs. 1** S. 5 problematisch, über dessen Streichung nachzudenken wäre. Ähnlich verhält es sich mit **§ 17 Abs. 1** S. 1. Auch dieser erfordert ebenfalls eine Klarstellung der Zuständigkeiten, da es uns nicht möglich erscheint, Funde dem Land und einem in kommunaler Trägerschaft angesiedelten Fachamt zu überlassen.

Auch wäre der **§ 21 (5)**, die Regelung des Heranziehens von Sachverständigen in den Denkmalschutzbehörden zu überdenken. Er erscheint im Kontext Ihres Denkmalschutzgesetzes missverständlich. Die (bestehenden!) Denkmalpflegeämter haben gerade die Aufgabe eines neutralen Sachverständigen und sind bei der Erstellung ihrer Gutachten fachlich nicht weisungsgebunden. Zudem wäre der Sachverständige auch nicht notwendig, da das darüberhinausgehende Verhältnis mit sachverständigen Dritten im Regelfall in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln wäre.

Die Regelung der Erlaubnispflichten in **§ 15** ist allerdings nur teilweise gut gelungen. Eine echte Verbesserung brächte der Umbau im Sinne der geltenden Regelung in die **§§ 9 und 13**. Das Verhältnis von Abs. 1 und Abs. 2 umfasst verschiedene Formen der Ermessensausübung, deren unterschiedlichen Anforderungen in der denkmalpflegerischen Praxis nur schwer gerecht zu werden ist. Dessen ungeachtet ist die rechtliche Verankerung des Kriteriums der persönlichen Zuverlässigkeit eine gute Klarstellung in **§ 15 Abs. 4**.

Alles in allem kann der Gesetzentwurf nur in einigen Fällen zur Verbesserung der jetzigen Situation beitragen. Sehr kritisch ist zu sehen, dass der Entwurf eine unterschiedliche Behandlung bzw. unterschiedlichen Verfahrenswege für Bau- und Bodendenkmälern vorsieht. Dieses ist weder denkmalpflegerisch und denkmalrechtlich fachlich nachzuvollziehen und wird nicht nur zur Konfusion führen, sondern auch zur Rechtsunsicherheit beitragen. Noch schwerer wiegt in ihrem Vorhaben das Aushebeln der Fachkompetenz (**§ 40 E-DSchG**). Während die Landschaftsverbände bzw. deren Denkmalfachämter in den letzten Jahrzehnten seit Einführung des ersten NRW Denkmalschutzgesetzes 1980 eine hohe Expertise aufgebaut haben, die gleichermaßen auch von den Fach- und Grabungsfirmen vorgehalten wird, sieht die Verlagerung der Kompetenzen der Denkmalfachämter auf die Ebene der UDB dort keine Fachkenntnis u.a. voraus. Ihrem eigenen Wortlaut zufolge, wie er Ihrer Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, müssen die UDB nur ihre eigenen Aufgaben angemessen erfüllen können. Deren Weisungsgebundenheit steht in einem seltsamen Gegensatz zu den fachlich unabhängigen Denkmalfachämtern der Landschaftsverbände.

Wie bereits zu den beiden vorangegangenen Entwürfen eingehend dargelegt (und daher hier nur in äußerster Kürze skizziert), halten wir daran fest, dass wesentliche Anregungen des DGUF nicht in das Gesetz aufgenommen wurden – Anregungen, welche die Archäologie und den Denkmalschutz in NRW wirklich auf ein national wie international angemessenes und zeitgemäßes Niveau heben würden:

a) Es fehlt eine sach-angemessene gesetzliche Regelung betreffs der Geltung des Verursacherprinzips im Bereich der Abgrabungsgebiete (Kiesabgrabungen, Braunkohlereviere).

b) Gerade angesichts der Schwächung der Fachämter für Baudenkmalpflege und zu erwartenden Fällen von Vollzugsdefiziten: Es fehlt die Verankerung eines Verbandsklagerechts im Denkmalschutz.

c) Es fehlt eine rechtssichere Regelung hinsichtlich des Umfangs der Kostentragungspflicht von Verursachern im Falle einer Denkmalzerstörung, insbesondere betreffs der weiterhin fehlenden Mindest-Publikation von Ausgrabungen, so, wie sie laut Malta-Konvention europaweit verbindlich verlangt wird und auf die sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat.

Daher appellieren wir an die Abgeordneten des Landtags von NRW, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,



PD Dr. Frank Siegmund, stellv. Vorsitzender DGUF